

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

A. Problem und Ziel

1. Im Versorgungsrücklagegesetz ist die Anlage der Mittel des bestehenden Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ auf handelbare Schuldverschreibungen des Bundes beschränkt. Dies steht einer höheren Anlagerendite entgegen, die ohne Beeinträchtigung der Anlagesicherheit erzielbar wäre.
2. Die zukünftigen Versorgungsausgaben sind wesentlicher Teil der gesamten Personalkosten der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Sie werden bisher nicht ausgewiesen und periodengerecht zugeordnet. Mit der bestehenden Versorgungsrücklage wird die Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Bundes zwar für einen gewissen Zeitraum unterstützt, aber nicht auf Dauer gesichert.

B. Lösung

1. Die Anlagemöglichkeiten für das bestehende Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ werden zwecks Renditeverbesserung erweitert.
2. Errichtung eines Versorgungsfonds zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben

Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis zum Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet wird, sind vom 1. Januar 2007 an und während der gesamten Dienstzeit regelmäßige Zuweisungen an ein auf Dauer angelegtes Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ zu leisten. Einbezogen sind ebenfalls Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ ist die Möglichkeit zu einer Anlage in Aktien (mit einer Obergrenze von 10 Prozent) vorgesehen.

Mit der Errichtung eines Versorgungsfonds wird die Beamten- und Soldatenversorgung nachhaltig und generationengerecht auf eine sichere Grundlage gestellt.

Für die Verwaltung der beiden Sondervermögen durch die Deutsche Bundesbank erlässt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Anlagerichtlinien.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

- Die bestehende Versorgungsrücklage soll durch die zu erwartende Renditesteigerung stärker anwachsen und einen größeren Beitrag zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Bundes leisten. Das Anwachsen der Versorgungsrücklage aufgrund höherer Rendite ist von der Entwicklung des Kapital- und Anlagemarktes abhängig und lässt sich nicht abschließend quantifizieren.
- Durch den Versorgungsfonds entstehen für die Ressorts – abhängig von der Zahl der Neueinstellungen – zusätzliche gesetzliche Zahlungsverpflichtungen, die überwiegend aus Einsparungen bei den Personalausgaben, insbesondere aus der laufenden pauschalen Stelleneinsparung und der Verlängerung der Wochenarbeitszeit von 38,5 auf 40 Stunden, erwirtschaftet werden können. Die Bereitstellung erforderlicher weiterer Mittel erfolgt im jeweiligen Haushaltsverfahren. Ab dem Jahr 2020 stehen den Ressorthaushalten aus dem Versorgungsfonds Erstattungen in jährlich wachsender Höhe zu. Langfristig sollen die Versorgungsausgaben (Versorgungsaufwendungen und Beihilfen) vollständig aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ getragen werden.

2. Vollzugaufwand

Der durch die Verwaltung der Sondervermögen und die Abwicklung der Zahlungen und Zuweisungen entstehende zusätzliche Vollzugaufwand für die betroffenen Dienststellen ist gering. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel oder Stellen ist nicht erforderlich.

E. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine Kostenwirkungen auf die Wirtschaft und andere soziale Sicherungssysteme und wirkt sich auch auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht aus.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. Oktober 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Versorgungsrücklagegesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Versorgungsrücklagegesetz vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Angabe vorangestellt:

„Abschnitt 1
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes““.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Abschnitts 1 gelten für den Bund und alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die als Dienstherrn an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes sowie an Soldatinnen und Soldaten Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen oder an der Zahlung von Versorgungsbezügen beteiligt sind. Sie gelten auch für das Bundeseisenbahnvermögen, für die juristischen Personen, die ermächtigt sind, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber Beamtinnen und Beamten wahrzunehmen, sowie für die Postbeamtenversorgungskasse nach den §§ 14 bis 16 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts 1 gelten nicht, wenn Pensionsrückstellungen oder Pensionsrücklagen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gebildet werden.“

3. In § 2 wird die Angabe „§ 14a Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

4. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ansprüche Dritter gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.“

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge können bei Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite in Eurodenominierten, handelbaren Schuldverschreibungen angelegt werden. Das Bundesministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Anlagerichtlinien. Soweit Belange der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales herzustellen.“

6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 2 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten und Soldaten“ durch die Angabe „Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten“ ersetzt.

8. In § 7 Satz 1 werden die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 2 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ und die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2018“ ersetzt.

9. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Entnahme von Mitteln durch die Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in das Sondervermögen eingezahlten Mittel werden in voller Höhe einschließlich Zinsen entnommen und der nach § 19 Abs. 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes gebildeten Rücklage zugeführt.“

10. § 11 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beirat besteht aus 13 Mitgliedern, die das Bundesministerium des Innern für fünf Jahre beruft. Mitglieder sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
3. je drei Vertreterinnen oder Vertreter des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Richterbundes, des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen, des Christlichen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Bundeswehrverbandes.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen. Scheidet ein Mitglied, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden nicht erstattet.“

11. § 13 wird durch folgenden Abschnitt 2 ersetzt:

„Abschnitt 2
Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“

§ 13
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Abschnitts 2 gelten für den Bund und alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die Dienstherrnfähigkeit besitzen.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts 2 gelten nicht, wenn Pensionsrückstellungen oder Pensionsrücklagen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gebildet werden. § 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14
Errichtung

Zur Finanzierung der Versorgungsausgaben (Versorgungsaufwendungen und Beihilfen) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist, wird ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsfonds des Bundes“ errichtet. Dies gilt nicht für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 15
Anzuwendende Vorschriften

Für die Rechtsform, Vermögenstrennung, Jahresrechnung und den Beirat des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“ gelten die §§ 4, 8, 10 und 11 entsprechend. Für die Verwaltung und Anlage der Mittel gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Anlage auch in Euro-denominierten Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements zulässig ist. Die Anlageentscheidungen sind jeweils so zu treffen, dass der Anteil an Aktien maximal zehn Prozent des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“ beträgt. Änderungen des Aktienkurses können vorübergehend zu einem höheren Anteil an Aktien an dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ führen. § 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ ab 1. Januar 2007 aufgestellt wird.

§ 16
Zuweisung der Mittel

(1) Das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ wird aus regelmäßigen Zuweisungen und den daraus erzielten Erträgen gebildet. Die Zuweisungen werden von den die Dienstbezüge- oder Entgeltzahlung anordnenden Dienststellen der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren geleistet. Die Höhe der Zuweisungen für den in § 14 Satz 1 genannten Personenkreis bestimmt sich laufbahnabhängig auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach Prozentsätzen der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen und wird alle drei Jahre überprüft. Das Bundesministerium des Innern regelt im Ein-

vernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere zur Höhe der für die Deckung der Versorgungsausgaben erforderlichen Zuweisungssätze, zum Zahlverfahren der Zuweisungen sowie zur Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze durch Rechtsverordnung.

(2) Für beurlaubte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Sinne des § 14 Satz 1, denen die Zeit ihrer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von der beurlaubenden Dienststelle Zuweisungen nach Absatz 1 auf der Grundlage der ihnen ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu leisten. Dies gilt entsprechend für Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird.

(3) Erstattungen von anderen Stellen als den in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren für Versorgungsausgaben des in § 14 Satz 1 genannten Personenkreises sind an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ abzuführen. Dies gilt nicht, wenn die Erstattung für Zeiten erfolgt, für die von einem der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren bereits Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ geleistet wurden.

§ 17
Verwendung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“

Ab dem Jahr 2020 entstehende Versorgungsausgaben für den in § 14 Satz 1 genannten Personenkreis sowie Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis geleistet werden, werden den die Versorgungsausgaben anordnenden Dienststellen der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ erstattet. Das Bundesministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere zum Erstattungsverfahren durch Rechtsverordnung.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Versorgungsrücklagegesetzes in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den ••••• Dezember 2006

Begründung

A. Allgemein

Die Beamtenversorgung wird nicht nur – wie alle Alterssicherungssysteme – durch die demographische Entwicklung (steigende Lebenserwartung und damit immer längere Versorgungslaufzeiten sowie sinkende Geburtenzahlen), sondern insbesondere durch die Folgen der starken Ausweitung des öffentlichen Dienstes seit etwa 1970 vor große Herausforderungen gestellt. Der Dritte Versorgungsbericht der Bundesregierung hat gezeigt, dass die Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst in den kommenden Jahren deutlich zunehmen und einen wachsenden Teil des Bruttoinlandsproduktes und der Steuereinnahmen in Anspruch nehmen werden. Durch die bereits erfolgten Maßnahmen der letzten Jahre konnte der künftige Anstieg der Versorgungsausgaben gebremst werden. So ist im Bundesbereich vor allem die Zahl der Frühpensionierungen seit 1999 stark zurückgegangen, der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Neupensionäre unter 70 Prozent gesunken und das Ruhestandseintrittsalter gestiegen. Dennoch besteht auch für den Bundesbereich die Notwendigkeit, die Finanzierung der Versorgungsausgaben nachhaltig zu sichern.

Die Versorgungsausgaben für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und deren Hinterbliebene werden regelmäßig aus dem laufenden Haushalt gezahlt. Die hierfür benötigten Mittel werden demzufolge erst nach dem Zeitraum erwirtschaftet, in dem die Dienstleistungen, welche die Versorgungsansprüche begründen, erbracht worden sind. Dies widerspricht dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit.

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurden im Bundesbesoldungsgesetz (§ 14a) die Voraussetzungen für die Bildung von Versorgungsrücklagen bei Bund, Ländern und Gemeinden geschaffen. Seit 1999 werden den Versorgungsrücklagen Mittel aus verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zugeführt, die ab 2018 einen Beitrag zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen und zur Entlastung des Bundeshaushalts leisten sollen. Mit der Einführung von Versorgungsrücklagen ist das System der Beamtenversorgung erstmals um Elemente der Kapitaldeckung ergänzt worden.

Durch den vorliegenden Entwurf soll das bestehende System in zweifacher Hinsicht weiterentwickelt werden:

1. Erweiterung des Anlagespektrums der Versorgungsrücklage des Bundes

Das 1999 in Kraft getretene Versorgungsrücklagegesetz schreibt vor, dass die Mittel des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ ausschließlich in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes anzulegen sind. Aufgrund des herausragenden Ratings der Bundesrepublik Deutschland führt diese Anlageform zu einer relativ niedrigen Verzinsung.

Die Versorgungsrücklagegesetze der meisten Bundesländer lassen demgegenüber auch die Anlage in festverzinslichen Anleihen von EWU-Mitgliedstaaten, inländischen Gebietskörperschaften sowie in Pfandbriefen zu, die vielfach eine

höhere Verzinsung ermöglichen. In Bayern, Berlin und Baden-Württemberg ist bis zur Obergrenze von 30 Prozent (Bayern, Berlin) bzw. 50 Prozent (Baden-Württemberg) auch die Anlage in Aktien zulässig.

Durch eine Erweiterung des Anlagespektrums lassen sich Ertragssteigerungen erzielen, ohne dass nennenswerte Abstriche bei der Anlagesicherheit gemacht werden müssen.

Mit der Änderung von § 5 Abs. 2 des Versorgungsrücklagegesetzes wird die Möglichkeit der Anlageerweiterung eröffnet. Danach soll das Anlagespektrum der Versorgungsrücklage unter Wahrung der bisherigen Anlagegrundsätze (Sicherheit, Liquidität, Rendite) auf Euro-denominierte, handelbare Schuldverschreibungen erweitert werden. Eine Anlage in Aktien bleibt für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ weiterhin ausgeschlossen. Die Bestimmung der konkret in Betracht kommenden Emittenten (zum Beispiel Bund, Bundesländer, andere EWU-Staaten, supranationale Organisationen, staatlich dominierte Emittenten, Hypothekenbanken und öffentliche Banken) sowie der Anlageinstrumente (zum Beispiel Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern, Pfandbriefe und pfandbriefähnliche Emissionen, Repo-Geschäfte und Wertpapierleihe) bleibt den Anlagerichtlinien vorbehalten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festzulegen sind.

Die Verwaltung der Mittel erfolgt wie bisher durch die Deutsche Bundesbank.

2. Errichtung eines Versorgungsfonds des Bundes

Zur nachhaltigen Finanzierung der Versorgungsausgaben des Bundes wird ein Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ errichtet. Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ sind ab dem 1. Januar 2007 für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zu leisten, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist. Einbezogen sind ebenfalls Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Für diesen Personenkreis wird damit langfristig die vollständige Deckung der Versorgungsausgaben angestrebt.

Ein wesentlicher Vorteil der Versorgungsfonds-Lösung besteht darin, dass die Versorgungsausgaben als Teil der Personalkosten transparent gemacht und der Periode zugeordnet werden, in der sie tatsächlich verursacht und begründet worden sind. Die Personalkosten der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, werden vergleichbar mit denen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, für die – neben deren eigenen Beiträgen – Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu leisten sind.

Über das Anlagespektrum der zeitlich befristeten Versorgungsrücklage des Bundes hinaus kommt für den auf Dauer angelegten Versorgungsfonds des Bundes auch die Anlage in Euro-denominierten Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements in Betracht. Die Anlage in Aktien wird auf einen Anteil von höchstens 10 Prozent am Gesamtportfolio begrenzt, wobei Änderungen des Aktienkurses vorübergehend zu einem höheren Anteil führen können. Das passive, indexorientierte Management steht für eine Anlagestrategie, die sich in der Auswahl und Gewichtung bestimmter Aktien an einem festgelegten breiten Marktindex orientiert und diesen spiegelbildlich im Portfolio nachbildet. Sie ist eine Anlagestrategie, die frei von Erwartungen über die Markt-, Branchen- und Einzelwertentwicklung ist und damit keine aufwendigen und kostspieligen Analysen erfordert.

Die Mittel des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“ werden von der Deutschen Bundesbank nach Anlagerichtlinien verwaltet, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festzulegen sind.

Ein direkter Vergleich der Erträge aus der Kapitalanlage des Versorgungsfonds mit den Kreditfinanzierungskosten des Bundes ist grundsätzlich nicht sachgerecht. Gleichwohl muss unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sichergestellt werden, dass die Kapitalanlage des Versorgungsfonds durchschnittlich mindestens eine Rendite erzielt, die in der Höhe den Kreditfinanzierungskosten des Bundes für die Beträge entspricht, die dem Versorgungsfonds zugeführt werden. Nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank ist diese Bedingung mittel- und langfristig grundsätzlich erfüllbar. Danach ist bei dem vorgesehenen erweiterten Anlagespektrum über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg im Durchschnitt mit einer Anlagerendite zu rechnen, die über den Fremdkapitalkosten einer Kreditaufnahme in Bundestiteln liegt.

Die Versorgungsfonds-Lösung führt in der Übergangsphase zu Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt, da Haushaltsmittel an den Fonds abgeführt werden, ohne dass bereits Versorgungsausgaben aus dem Fonds finanziert werden. Demgegenüber stehen ab dem Jahr 2020 schrittweise anwachsende Erstattungen aus dem Versorgungsfonds.

Die für die Zuweisungen notwendigen Ausgaben sollen aus den neu einzurichtenden Zuweisungstiteln in den Behördenkapiteln der Ressorts geleistet werden. Die Mittel hierfür können überwiegend durch Einsparungen bei den Personalausgaben aufgrund der laufenden pauschalen Stelleneinsparung und der Verlängerung der Wochenarbeitszeit von 38,5 auf 40 Stunden erwirtschaftet werden. Die Bereitstellung erforderlicher weiterer Mittel erfolgt im jeweiligen Haushaltsverfahren.

Die Zuweisungspflicht besteht nur für die nach dem 31. Dezember 2006 beim Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erstmals begründeten Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse. Für die vor dem 1. Januar 2007 bereits vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, sind Zuweisungen zur vollständigen Deckung der Versorgungsausgaben nicht finanzierbar.

Der Gesetzentwurf betrifft die künftige Finanzierung der Versorgungsausgaben für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Besoldung und Versorgung bleiben unberührt. Daher gilt auch für die nach dem 31. Dezember 2006 begründeten Dienstverhältnisse § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes.

Versorgungsfonds gibt es – in unterschiedlicher Ausgestaltung – bereits in Rheinland-Pfalz, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg und Bremen. Angesichts des erheblich geringeren Personalkostenanteils des Bundes ist die Maßnahme auch auf Bundesebene finanzierbar und praktikabel.

3. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung und Versorgung stützt sich, da ausschließlich Bundesbedienstete betroffen sind, auf Artikel 73 Nr. 8 und 1 des Grundgesetzes (GG) (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Schaffung eines Abschnitts 1 verdeutlicht, dass sich die nachfolgenden Regelungen auf das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ (§§ 2 bis 12) beziehen, und grenzt diesen Teil von den Regelungen unter Abschnitt 2 ab, die für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ gelten.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Absatz 1 enthält eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes.

Nach Absatz 2 gelten die Regelungen des Abschnitts 1 nicht für Dienstherrn, bei denen Pensionsrückstellungen oder Pensionsrücklagen bereits aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gebildet werden. Eine doppelte Belastung dieser Dienstherrn ist weder sachgerecht noch erforderlich. Die Voraussetzungen sind gegenwärtig bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegeben.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 3 Satz 3 – neu)

Der neue Satz 3 stellt klar, dass Ansprüche Dritter gegen das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ nicht begründet werden. Die Versorgungsausgaben werden weiterhin durch die für die Versorgungsausgaben zuständige Stelle geleistet, so dass das Innenverhältnis zwischen den Bediensteten und dem Dienstherrn unberührt bleibt.

Zu Nummer 5 (§ 5 Abs. 2)

Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ baut auch künftig auf Anlageformen auf, die ein hohes Maß an Sicherheit, jedoch nach bisheriger Erfahrung günstigere Renditechancen bieten. Mit der Änderung von § 5 Abs. 2 wird die Möglichkeit der Anlageerweiterung eröffnet. Das Anlagespektrum der Versorgungsrücklage wird danach unter Wahrung der bisherigen Anlagegrundsätze (Sicherheit, Liquidität, Rendite) auf Eurodenominierte, handelbare Schuldverschreibungen mit einem Mindestrating erweitert. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten ist Voraussetzung für eine angemessene Gestaltung des Ertrags-Risiko-Verhältnisses und ermöglicht gemeinsam mit der bereits durchgeführten Zusammenlegung der Depots eine Verbesserung der Anlage der Mittel.

Die Bestimmung der konkret in Betracht kommenden Emittenten (zum Beispiel Bund, Bundesländer, andere EWU-Staaten, supranationale Organisationen, staatlich dominierte Emittenten, Hypothekenbanken und öffentliche Banken) und der Anlageinstrumente (zum Beispiel Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern, Pfandbriefe und pfandbriefähnliche Emissionen, Repo-Geschäfte und Wertpapierleihe) bleibt den Anlagerichtlinien vorbehalten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festzulegen sind.

Risikostreuung und -begrenzung erfolgen durch die Mischung der verschiedenen Anlageformen. Die tatsächliche Nutzung des erweiterten Anlagespektrums wird unter Beachtung einer breiten Risikostreuung im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung ebenfalls durch die Anlagerichtlinien bestimmt.

In den Anlagerichtlinien werden die Regelungen für das Anlageinstrumentarium getrennt für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ festgelegt.

Die Verwaltung der Mittel erfolgt wie bisher durch die Deutsche Bundesbank.

Zu Nummer 6 (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 6 Abs. 2 Satz 1)

Umsetzung der Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 8 (§ 7 Satz 1)

Redaktionelle Änderung als Folge der in § 14a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes getroffenen Regelung.

Zu Nummer 9 (§ 7a)

Nach § 19 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bildet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eigene Rücklagen für ihre Beschäftigten. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr mit der Änderung von § 1 Abs. 2 die Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ausgeschlossen. Die bereits in die Versorgungsrücklage eingezahlten Mittel sollen in voller Höhe entnommen und der nach § 19 Abs. 2 des Finanzdienstleis-

tungsaufsichtsgesetzes gebildeten Rücklage zugeführt werden.

Die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ ist gemäß § 7 Satz 2 durch Gesetz zu regeln.

Zu Nummer 10 (§ 11 Abs. 2 und 3)

Umsetzung der Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (Abschnitt 2 – §§ 13 bis 17)**Zu § 13**

Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“ für den Bund und alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die Dienstherrnfähigkeit besitzen. Damit ist sichergestellt, dass jede Zahlung von Dienstbezügen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bzw. Entgeltzahlung an Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, den Bund und die übrigen Dienstherrn verpflichtet, dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ entsprechende Mittel zuzuweisen.

Die Zuweisungen werden ausschließlich von diesen Stellen geleistet. Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, haben keine Individualbeiträge an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ abzuführen. Durch die Mittelzuweisungen wird weder der Anspruch auf Bezüge bzw. Entgelt noch der Versorgungsanspruch gegenüber dem Dienstherrn geschmälert.

Nach Absatz 2 gelten die Regelungen des Abschnitts 2 nicht für Dienstherrn, bei denen Pensionsrückstellungen oder Pensionsrücklagen bereits aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gebildet werden. Eine doppelte Belastung dieser Dienstherrn ist – wie auch bei dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ – weder sachgerecht noch erforderlich. Die Voraussetzungen sind gegenwärtig bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegeben.

Zu § 14

Satz 1 regelt die Errichtung eines Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“ für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, soweit deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bei einem der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherrn erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist. Neben Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richtern, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten wird damit auch der Personenkreis der Beschäftigten erfasst, die in einem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis zu einem der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherrn stehen und denen einzelvertraglich eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamten-

rechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Dieser Personenkreis ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sind – anders als beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ – nicht in das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ einbezogen.

Das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ dient – anders als das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“, das ausschließlich zur vorübergehenden Sicherung der Versorgungsaufwendungen errichtet worden ist – der dauerhaften Finanzierung der gesamten Versorgungsausgaben, also der Versorgungsaufwendungen und Beihilfen des vorgenannten Personenkreises. Der mit der Errichtung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“ verfolgte Zweck ist somit umfassender als bei dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“.

Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ sind auch dann zu leisten, wenn die nach dem 31. Dezember 2006 in ein Beamten- oder Berufssoldatenverhältnis Berufenen bereits zuvor in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren gestanden haben, in dem ihnen keine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet worden ist. Eine Zuweisungspflicht besteht auch für Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamte, die nach dem vorgenannten Zeitpunkt zu einem der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren versetzt werden.

Für die vor dem 1. Januar 2007 bereits vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, sind Zuweisungen zur vollständigen Deckung der Versorgungsausgaben nicht finanzierbar.

Eine Zuweisungspflicht besteht nicht bei einem Statuswechsel innerhalb des Bundes (zum Beispiel bei einer Versetzung einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten in ein Beamtenverhältnis), da in diesem Fall ein Dienstverhältnis bei einem der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren nach dem 31. Dezember 2006 nicht „erstmalig“ begründet wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel aus einem vor dem 1. Januar 2007 begründeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren, soweit in diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet worden ist. Dies ist zum Beispiel bei Dienstordnungsangestellten (vergleiche zum Beispiel § 144 ff. des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung) der Fall, die nach dem 31. Dezember 2006 in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

Zuweisungen sind nicht für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu leisten.

Zu § 15

Satz 1 regelt die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Rechtsform (§ 4), die Vermögensstrennung (§ 8),

die Jahresrechnung (§ 10) sowie den Beirat (§ 11). § 5 gilt mit der Maßgabe, dass eine Anlage auch in Euro-denominierten Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements zulässig ist, da das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ im Unterschied zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ auf Dauer angelegt ist. Die Anlage in Aktien darf den Anteil von zehn Prozent am Gesamtportfolio nicht übersteigen, wobei Änderungen des Aktienkurses vorübergehend zu einem höheren Anteil führen können.

Die Jahresrechnung (§ 10) wird von der Deutschen Bundesbank getrennt für beide Sondervermögen in einem Bericht vorgelegt.

Mit der Geltung von § 11 wird den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ein eigenständiges Beteiligungsrecht in Bezug auf beide Sondervermögen des Bundes eingeräumt. Da das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ der Sicherung der Versorgungsansprüche der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, sowie der Finanzierung der Versorgungsausgaben des vorgenannten Personenkreises dienen soll, wird hierdurch dem berechtigten Interesse der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften an Unterrichtung sowie Beteiligung Rechnung getragen. Damit wird zugleich das Vertrauen in die Sicherheit und Beständigkeit des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“ gestärkt.

Satz 5 legt die erstmalige Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ auf den 1. Januar 2007 fest.

Zu § 16

Zu Absatz 1

Die Zuweisungen erfolgen zur Deckung der zukünftigen Versorgungsausgaben für den in § 14 Satz 1 genannten Personenkreis. Die Höhe der Zuweisungen bestimmt sich auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach Prozentsätzen der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen. Die Zuweisungssätze für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten werden laufbahnabhängig ermittelt. Die Zuweisungssätze für Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, ergeben sich aus den Zuweisungssätzen der Beamtinnen und Beamten in den entsprechenden Laufbahnen.

Die für die Deckung der Versorgungsausgaben erforderliche Höhe der Zuweisungssätze wird vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dabei soll zunächst auf bestehende Berechnungen (zum Beispiel Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz mit Werten zwischen 22 und 29 Prozent) zurückgegriffen werden, wobei eine weitere Differenzierung im Bundesbereich möglichst ist.

Die Höhe der Zuweisungssätze ist alle drei Jahre unter Berücksichtigung des sich verändernden Besoldungs- und Versorgungsrechts auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen zu überprüfen.

Zu Absatz 2

Die Zuweisungen für Beurlaubte werden von der beurlaubenden Dienststelle geleistet. Die Regelungen über die Zahlung eines Versorgungszuschlags bleiben unberührt. Bei einer Beurlaubung kann auf Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ nicht verzichtet werden, da hieraus später für die als ruhegehaltfähig anerkannte Zeit der Beurlaubung entsprechende Erstattungen für Versorgungsausgaben erfolgen.

Die Zuweisung zum Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ erfolgt durch die beurlaubende Dienststelle ausnahmslos und unabhängig davon, ob ein Versorgungszuschlag erhoben wird.

Zu Absatz 3

Satz 1 erfasst insbesondere Zahlungen, die bei einem Wechsel von einem nicht in § 13 Abs. 1 genannten zu einem der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren im Rahmen einer Versorgungslastenteilung erbracht werden. Da der aufnehmende Dienstherr der bzw. dem Betroffenen die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen hat, die ihm dann nach § 17 Satz 1 in vollem Umfang aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ erstattet werden, ist die Abführung der Mittel an den Versorgungsfonds sachgerecht und zur Finanzierung des Versorgungsfonds geboten.

Über Satz 2 ist sichergestellt, dass Erstattungen von anderen Stellen als den in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren für Versorgungsausgaben des in § 14 Satz 1 genannten Personenkreises für Zeiten, für die bereits Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ geleistet wurden, nicht zusätzlich an den Versorgungsfonds abzuführen sind.

Zu § 17

Das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ darf ausschließlich zweckgebunden zur Deckung von Versorgungsausgaben oder Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben geleistet werden, für den in § 14 Satz 1 genannten Personenkreis verwendet werden. Damit werden auch Ausgaben, die im Rahmen einer Versorgungslastenteilung an einen anderen Dienstherrn erstattet werden, sowie Ausgaben für eine Nachversicherung erfasst. Eine andere Verwendung der Mittel des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“ ist ausgeschlossen. Die Versorgungsausgaben werden weiterhin durch die für die Versorgungsausgaben zuständige Stelle geleistet, so dass das Innenverhältnis zwischen den Bediensteten und dem Dienstherrn unberührt bleibt.

Für vor dem 1. Januar 2020 entstehende Versorgungsausgaben werden keine Fondsmittel erstattet. Dies ist notwendig, um ein ausreichendes Anwachsen des Fondsvermögens zu gewährleisten. Eine frühere Auszahlung ist vor dem Hintergrund der bis 2020 zu erwartenden wenigen Zahlfälle (wegen Dienstunfähigkeit, Dienstunfall) nicht notwendig und wegen des daraus entstehenden Verwaltungsaufwandes auch sachlich nicht gerechtfertigt. Entsprechendes gilt für die Fälle einer Nachversicherung. Ab 2020 ist zu erwarten, dass das Fondsvermögen bereits ausreichend angewachsen ist, so dass ab diesem Zeitpunkt Auszahlungen erfolgen können.

Die Alimentationsverpflichtung der Versorgungsträger gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern bleibt unberührt.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung)

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Versorgungsrücklagegesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**C. Finanzielle Auswirkungen/
Gesetzesfolgenabschätzung**

Der erforderliche finanzielle Bedarf aufgrund der Errichtung des Versorgungsfonds ist abhängig von der Höhe der an den Versorgungsfonds zu leistenden Zuweisungen sowie der Anzahl der ab 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird.

Für eine Volldeckung der Versorgungsausgaben muss die Höhe der Zuweisungen laufbahnabhängig voraussichtlich zwischen 22 und 29 Prozent der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. des jeweiligen Entgelts betragen. Dies entspricht der Höhe der Zuweisungsbeträge, die Rheinland-Pfalz an seinen Versorgungsfonds leistet. Die endgültige Höhe der Zuweisungssätze wird in der nach § 16 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt. Um für den in § 14 Satz 1 genannten Personenkreis die vollständige Deckung der Versorgungsausgaben gewährleisten zu können, soll jeweils im Abstand von drei Jahren eine Überprüfung und ggf. Neufestsetzung der Zuweisungssätze nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erfolgen.

Nach einer Modellrechnung ergibt sich bei einer durchschnittlichen Zuweisungshöhe von 25 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen (ruhegehaltfähigen) Jahresbesoldung von 36 000 Euro für jede neu besetzte Stelle ein jährlicher Zuweisungsbetrag in Höhe von 9 000 Euro an den Versorgungsfonds.

Die natürliche Personalfuktuation beträgt bei den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Bundes jährlich rund zwei Prozent, bei den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten jährlich rund 4 Prozent (Quelle: Statistisches Bundesamt). Wegen der Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der laufenden jährlichen pauschalen Stelleneinsparung von 1,5 Prozent über das Haushaltsjahr 2006 hinaus lässt sich die Anzahl der Stellenneubesetzungen beim Bund in den kommenden Jahren, bei der auch die künftige Aufgaben- und Arbeitszeitentwicklung zu berücksichtigen wäre, gegenwärtig nicht sicher voraussagen. Unter Berücksichtigung einer pauschalen Stelleneinsparung in Höhe von 1,6 Prozent im Haushaltsjahr 2006, 1 Prozent im Haushaltsjahr 2007 und 0,75 Prozent ab dem Haushaltsjahr 2008 sowie der Einsparungen aufgrund der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 auf 40 Stunden sind – bei einem Zuweisungsbetrag in Höhe von 9 000 Euro je neu zu beset-

zender Stelle und ausgehend von dem Planstellenbestand in 2005 – in den Jahren 2007 bis 2011 Zuweisungen an den Versorgungsfonds in Höhe von insgesamt rund 194 Mio. Euro zu leisten. Dem stehen in den Jahren 2006 bis 2011 Einsparungen bei den Personalausgaben aufgrund der jährlichen pauschalen Stelleneinsparung und infolge der Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 auf 40 Stunden in Höhe von insgesamt rund 254 Mio. Euro gegenüber. Bei einer Gesamtbetrachtung können somit die für die Zuweisungen an den Versorgungsfonds benötigten Mittel im vorgenannten Zeitraum aus Einsparungen bei den Personalausgaben erwirtschaftet werden. Die Bereitstellung erforderlicher weiterer Mittel erfolgt im jeweiligen Haushaltsverfahren.

Die Versorgungsausgaben für die beim Bund ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, werden ab dem Jahr 2020 vollständig aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ getragen. Mit Beginn der Erstattungen aus dem Versorgungsfonds wird der Entlastungsgrad bei den Versorgungsausgaben jährlich ansteigen. Eine komplette Entlastung bei den Versorgungsausgaben tritt ein, wenn aus dem Kreis der vor dem 1. Januar 2007 vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, keine Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mehr vorhanden sind. Vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Lebenserwartung und der Versorgung der Hinterbliebenen wird dies voraussichtlich nicht vor 2080 der Fall sein.

Mit dem Gesetz werden kostenorientierte Entscheidungen in der Personalwirtschaft des Bundes gefördert, die den Bundeshaushalt auf Dauer entlasten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Aufgrund der langfristigen Sicherung der Finanzierung der Versorgungsausgaben durch die Errichtung eines Versorgungsfonds des Bundes kann das Gesetz nicht befristet werden.

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

D. Preiswirkungsklausel

Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal beim Bund nicht benötigt.

E. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

F. Stellungnahmen der Gewerkschaften

Der Deutsche Beamtenbund (DBB), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Richterbund (DRB), der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR), der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Errichtung eines Versorgungsfonds des Bundes und die vorgesehene Erweiterung des Anlagespektrums der Versorgungsrücklage des Bundes einhellig begrüßt. Sie sehen im Gesetzentwurf die Umsetzung der gewerkschaftlichen Forderung zur nachhaltigen Sicherung der Versorgungsausgaben. In der Errichtung des Versorgungsfonds des Bundes wird ein weiterer wichtiger Schritt zur dauerhaften und systemgerechten Weiterentwicklung der eigenständigen Beamtenversorgung gesehen.

Die weitergehenden Stellungnahmen beziehen sich insoweit auf Einzelpunkte der vorgesehenen Regelungen:

DBB

Der DBB befürwortet die Erweiterung des Anlagespektrums der Versorgungsrücklage des Bundes auf Euro-denominierte, handelbare Schuldverschreibungen und die damit einhergehende Erweiterung der in Betracht kommenden Emittenten. Er regt an, in den Anlagerichtlinien auch die Möglichkeit zur Anlage der Mittel in ausgewählten, mit einem Mindestrating versehenen Unternehmensanleihen („Corporate-Bonds“) und die Etablierung eines Durationsmanagements bei der laufenden Verwaltung der Schuldverschreibungen vorzusehen. Der DBB begrüßt, dass die Zuweisung der Mittel an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ nicht pauschal, sondern auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen erfolgt. Bei der Anlage der Mittel des Versorgungsfonds wäre nach Auffassung des DBB auch ein geringfügig höherer Anteil an Aktien (bis 15 Prozent) ohne große Erhöhung des Risikos für das Gesamtportfolio möglich.

Der DBB begrüßt, dass der Gesetzentwurf den Spitzenorganisationen der Verbände ein eigenständiges Beteiligungsrecht in Bezug auf beide Sondervermögen einräumt.

DGB

Der DGB befürwortet die Erweiterung des Anlagespektrums der Versorgungsrücklage des Bundes unter Wahrung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite sowie die Errichtung eines Versorgungsfonds des Bundes zur nachhaltigen Sicherung der Versorgungsansprüche.

Der DGB weist darauf hin, dass bei den Anlageentscheidungen für den Versorgungsfonds die Sicherheit der Anlageformen an vorderster Stelle stehen muss, damit jederzeit gewährleistet ist, dass die Versorgung zuverlässig aus dem Fondsvermögen finanziert werden kann, die Höhe des Versorgungs- und Beihilfeanspruchs jedoch nicht vom Bestand des Fondsvermögens abhängen darf. Der DGB fordert, die Mittel für Versorgungsaufwendungen und Beihilfe in getrennten Sachkonten zu führen und entsprechend für die Zuweisungen an den Versorgungsfonds getrennte Zuweisungssätze auszuweisen, um eine Vermischung zu vermeiden.

Der DGB begrüßt, dass für beide Sondervermögen eine Beteiligung der Spitzenorganisationen der Verbände vorgesehen ist.

DBwV

Der DBwV weist auf die für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geltenden besonderen Altersgrenzen hin, die zu einer im Vergleich mit Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern kürzeren Anwartschaft für den Versorgungsfonds und längeren Versorgungslaufzeiten führen kann.

Zu den Stellungnahmen der Verbände ist zu bemerken:

Das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ dient der Finanzierung der Versorgungsausgaben für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, soweit deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem der in § 13 genannten Dienstherren erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist. Für die zuvor bereits vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, sind Zuweisungen zur vollständigen Deckung der Versorgungsausgaben nicht finanzierbar. Allerdings wird die bereits bestehende Versorgungsrücklage des Bundes dazu beitragen, den Bundeshaushalt ab 2018 bei der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen für diesen Kreis der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu entlasten.

Die Versorgungsausgaben für den in den Versorgungsfonds einbezogenen Personenkreis werden ab dem Jahr 2020 vollständig aus dem Versorgungsfonds erstattet. Um sicherzustellen, dass hierfür im Versorgungsfonds ausreichendes Kapital vorhanden ist, wird die Höhe der Zuweisungssätze alle

drei Jahre unter Berücksichtigung des sich ändernden Besoldungs- und Versorgungsrechts überprüft. Da keine Individualbeiträge an den Versorgungsfonds geleistet werden, erfolgt die Erstattung unabhängig davon, ob für die Betroffene oder den Betroffenen bereits hinreichende Zuweisungen an den Versorgungsfonds geleistet worden sind. Die Alimentationsverpflichtung der Versorgungsträger gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern bleibt durch die Errichtung des Versorgungsfonds unberührt, so dass die Höhe des Versorgungs- und Beihilfeanspruchs unabhängig vom Bestand des Fondsvermögens ist.

Da die Versorgungsausgaben vollständig aus dem Versorgungsfonds erstattet werden, besteht auch nicht die Gefahr einer Vermischung von Versorgungsaufwendungen und Beihilfe. Die Einrichtung getrennter Sachkonten würde daher zu einem unnötigen Verwaltungsmehraufwand führen. Bei den versicherungsmathematischen Berechnungen zur Höhe der Zuführungssätze an den Versorgungsfonds wird für die Beihilfe ein pauschaler Aufschlag auf die Versorgungsaufwendungen erhoben. Die genauen Prozentsätze für Versorgungsaufwendungen und Beihilfe werden in dem zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten ausgewiesen. Dadurch wird auch ohne getrennte Sachkonten für eine ausreichende Transparenz gesorgt. Im Übrigen werden die Zahlungen aus dem Versorgungsfonds für Beihilfe im jeweiligen Haushalt sichtbar sein.

Im Hinblick auf die Erweiterung des Anlagespektrums ist durch den Gesetzentwurf weder die Anlage der Mittel in Unternehmensanleihen („Corporate-Bonds“) noch die Etablierung eines Durationsmanagements grundsätzlich ausgeschlossen. Über die Bestimmung der für die Anlage der Mittel konkret in Betracht kommenden Emittenten sowie der Anlageinstrumente wird – unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Deutschen Bank – jedoch abschließend erst im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlagerichtlinien entschieden.

